

BVGer E-4860/2014 vom 10. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4860_2014

FR: TAF E-4860/2014 du 10 mars 2016

IT: TAF E-4860/2014 del 10 marzo 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Das kürzlich geborene Kind der Beschwerdeführerin ist in deren Verfahren einzubeziehen.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen

Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft die Vorinstanz die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt die Vorinstanz, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für antragstellende Personen in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.1

Wird festgestellt, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin über Italien in die Schweiz eingereist ist (vgl. A4/1). Anlässlich ihrer Befragung führte sie in Übereinstimmung dazu aus, sie sei von Äthiopien über den Sudan nach Libyen gelangt, von wo aus sie sich am 8. Mai 2014 auf einem Boot in Richtung Italien begeben habe. Am 13. Mai 2014 sei sie in Sizilien angekommen und habe kurze Zeit später den Zug in die Schweiz genommen. Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden am 13. Juni 2014 gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Aufnahme der Beschwerdeführerin. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeansuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Mithin ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens gegeben. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin in Italien weder ein Asylgesuch eingereicht haben, noch daktyloskopiert worden sein will (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Auch das Vorbringen, die "stillschweigende Zustimmung" Italiens sei angesichts der Überforderung des Landes mit der steigenden Anzahl Flüchtlinge und angesichts des Verhaltens der italienischen Behörden gegenüber der Beschwerdeführerin vielmehr als Versäumnis zu verstehen, ist unbehilflich. So vermag dieses Argument die in Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO festgehaltene gesetzliche Vermutung, wonach das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung zu verstehen ist, noch nicht umzustossen. Schliesslich wird die Zuständigkeit Italiens vor dem Hintergrund der Versteinerungsregel (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) auch nicht durch die Zuständigkeit der Schweiz gestützt auf Art. 9 Dublin-III-VO überlagert. So erwähnte die Beschwerdeführerin den angeblichen Kindsvater, C._____, anlässlich ihrer Befragung noch nicht. Auch war sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht schwanger (vgl. zum Ganzen auch BVGE 2013/24 E. 4.3.1 und 4.3.2).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin kürzlich ein Kind zur Welt gebracht hat, dessen Vater ihren Angaben zufolge ihr Lebensgefährte C._____ - eine in der Schweiz vorläufig aufgenommene Person - ist, bleibt indes zu prüfen, ob bei einer Überstellung im konkreten Fall eine Verletzung internationalen öffentlichen Rechts (konkret von Art. 8 EMRK) drohen würde, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel und zur Prüfung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin verpflichten würde. Dazu wäre in erster Linie abzuklären, ob der behauptete Kindsvater das Verfahren bezüglich Kindsanerkennung tatsächlich - wie in der Eingabe vom 13. Januar 2016 vorgetragen - in die Wege geleitet hat respektive ob er in anderer Form, beispielsweise mittels DNA-Test, belegen kann, dass er der leibliche Vater des Neugeborenen ist. Ferner wäre er zu dem in der Eingabe vom 13. Januar 2016 von der Beschwerdeführerin geäusserten Wunsch, mit ihr und dem neugeborenen Kind als Familie zusammenzuleben, persönlich zu befragen.

E. 5.2

Wäre eine Verletzung von Art. 8 EMRK nach Durchführung dieser Abklärungen zu verneinen, müsste - nach Massgabe von BVGE 2015/9 E. 7 und 8 - geprüft werden, ob es angezeigt ist, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) i.V.m. Art. 17

Abs. 1 Dublin-III-VO auszuüben. Dabei wäre ein allfälliges Kindsverhältnisses zwischen C._____ und dem Kind der Beschwerdeführerin, dessen Vorliegen bereits mit Blick auf Art. 8 EMRK zu überprüfen wäre (vgl. E. 5.1), zu berücksichtigen. Ferner wären die Vorbringen der Beschwerdeführerin, in ihrem Heimatland und auf dem Fluchtweg Opfer von Vergewaltigung, Misshandlung und Folter geworden zu sein, und allfällige daraus resultierende psychische Probleme, welche gerade mit Blick auf die unter Druck stehenden Aufnahmestrukturen in Italien problematisch sein könnten, unter anderem durch den Beizug der in der Eingabe vom 13. Januar 2016 in Aussicht gestellten Arztzeugnisse, genauer abzuklären.

E. 5.3

Sollte sich ein Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen nach entsprechender Prüfung als nicht angezeigt erweisen, müssen angesichts der Geburt des Kindes der Beschwerdeführerin und der damit einhergehenden Tatsache, dass es sich bei Mutter und Kind um eine Familie im Sinne des Urteils Tarakhel gegen die Schweiz (a.a.O.) handelt, die in diesem Entscheid geforderten Garantien bezüglich einer kindgerechten Unterbringung respektive der Wahrung der Einheit der Familie in Italien eingeholt werden. Da es sich bei der vom EGMR verlangten individuellen Garantie seitens Italien nicht um eine blosser Überstellungsmodalität, sondern um eine materielle völkerrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung der Überstellung handelt, muss sie einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht offenstehen und mithin bereits vor Erlass einer Überstellungsverfügung vorliegen (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.3).

E. 5.4

Die in E. 5.1 bis E. 5.3 dargelegten Abklärungen dürften sich umfangreich gestalten und mithin den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Ferner obliegt die - im Falle der Verneinung einer Verletzung von Art. 8 EMKR - durchzuführende Prüfung des Selbsteintritts aus humanitären Gründen infolge der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG der Vorinstanz. Überdies kommt die Vorinstanz, wenn sie einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen nicht für angezeigt erachtet, mit Blick auf die vor Erlass einer Verfügung vorzuliegenden Garantien im Sinne des Urteils Tarakhel gegen die Schweiz nicht darum herum, eine neue Verfügung zu erlassen. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung vom 14. August 2014 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen E. 5.1 bis E. 5.3 zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche unverhältnismässig hohen Kosten ihr entstanden sein könnten, weshalb ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.